

## Literaturübersicht.

- Die Ausgaben des I. Clemensbriefes. (Lightfoot, Gebhardt-Zahn-Harnack).  
 Patres apostolici ed. Gebhardt, Zahn, Harnack.
- R. Knopf: Kommentar zum ersten Clemensbrief (in Lietzmanns Handbuch, Tübingen 1920)
- Walter Bauer: Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des N. T. u. der übrigen urchristl. Literatur (Gießen 1928).
- E. Hatch: Die Gesellschaftsverfassung der Kirche im Altertum (deutsch von Harnack, Leipzig 1886)
- E. Loening: Die Gemeindeverfassung im Urchristentum, 1888
- F. Loofs: Die urchristliche Gemeindeverfassung (Theol. Studien und Kritiken 1890, S. 619 ff.)
- W. Wrede: Untersuchungen zum I. Clemensbriefe (Göttingen 1891)
- Rudolf Sohm: Kirchenrecht I (Leipzig 1892)
- „ Wesen und Ursprung des Katholizismus (Leipzig 1910)
- Adolf v. Harnack: Entstehung u. Entwicklung der Kirchenverfassung u. d. Kirchenrechts i. d. ersten zwei Jahrhd. (Leipzig 1910)
- O. Scheel: Zum urchristlichen Kirchen- und Verfassungsproblem (Theol. Studien und Kritiken 1912, Heft 3; S. 403 ff.)
- „ Die Kirche im Urchristentum (Tübingen 1912)
- Rudolf Sohm: Wesen und Ursprung des Katholizismus (2. Abdruck, mit neuem Vorwort; Leipzig 1912)
- Hans Lietzmann: Zur altchristlichen Verfassungsgeschichte (ZWTh, Bd. 55, 1913, S. 97 ff.)
- Günther Holstein: Die Grundlagen des ev. Kirchenrechts (Tübingen 1928)
- Erich Förster: Sohm widerlegt? (zu Holstein in ZKG 1929, S. 307 ff.)
- Walther Schönfeld: Die juristische Methode im Kirchenrecht (Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie XVIII)
- Karl Holl: Der Kirchenbegriff des Paulus im Verhältnis zu dem der Urgemeinde (Sitzungsber. d. Pr. Ak. d. W. 1921 = „Gesammelte Aufsätze II“, Tübingen 1928, S. 44 ff.)
- F. Kattenbusch: Die Vorzugsstellung des Petrus und der Charakter der Urgemeinde (Festg. f. Müller 1922, S. 322 ff.)
- K. L. Schmidt: Die Kirche des Urchristentums (Deißmann-Festschrift 1926, S. 258 ff.)
- Adolf v. Harnack: Dogmengeschichte (Tübingen 1909)
- „ Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten (4. Aufl. Leipzig 1924)
- „ Sanftmut, Huld und Demut in der alten Kirche (Festgabe für Kaftan 1920, S. 113 ff.)
- „ *κόπος* (*κοπιᾶν, οἱ κοπιῶντες*) im frühchristlichen Sprachgebrauch (ZNW 1928, Bd. 27, S. 1 ff.)
- „ Einführung in die alte Kirchengeschichte (Leipzig 1929; nach Abschluß meiner Arbeit erschienen.)

## Adolf von Harnack

Am 7. Mai 1931 hätte Adolf v. Harnack seinen 80. Geburtstag gefeiert, und die Gelehrtenwelt des In- und Auslandes hätte dieses Tages in besonderer Weise gedacht, da die Feier einem der Heroen des Geistes galt. Unter die unübersehbare Zahl der Gratulanten würden sich auch der Verleger und der Mitherausgeber der „Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur“ gemischt haben, um persönlich bei dieser Gelegenheit öffentlich zum Ausdruck zu bringen, was der Jubilar für dieses Unternehmen gewesen ist, und um zugleich den aufrichtigsten Dank für alles Geleistete zu übermitteln. Denn die Tu.U. waren seine ureigenste Schöpfung, die er selbst im Jahre 1882 durch seine epochemachende Arbeit über „die Überlieferung der griechischen Apologeten“ einleitete, und sie sind sein Lieblingsorgan bis zu seinem Heimgang am 10. Juli 1930 geblieben, in welchem der Meister der alten Kirchengeschichte die Schätze seiner tiefbohrenden Forschungen in grundlegenden Arbeiten aus dem weiten Gebiete der altchristlichen Literatur niedergelegt hat. Allein 49 Abhandlungen tragen seinen Namen, und unbedingt wäre die Zahl 50 erreicht worden, wenn es dem Begründer vergönnt gewesen wäre, das 50 jährige Bestehen der Tu.U. das für das Jahr 1932 bevorsteht, zu erleben. Wie groß die Zahl der Abhandlungen ist, die auf seine nie ermüdende Anregung verfaßt und hier gedruckt sind, läßt sich wohl kaum mehr feststellen. Drei geschlossene Reihen zu je 15 Bänden, insgesamt 45 Bände, legen beredtes Zeugnis davon ab, welche Fülle von Beiträgen zur Geschichte der altchristlichen Literatur geliefert ist; sie bilden ein unentbehrliches Rüstzeug und eine Fundgrube des Wissens für alle Gelehrten, die sich mit der Geschichte der alten Kirche beschäftigen. Nach längerer Pause hat die vierte Reihe begonnen und liegt der 46. Band abge-

geschlossen vor. Die jetzt erscheinende Arbeit von Herrn Lic. Gerke: „Die Stellung des ersten Clemensbriefes innerhalb der altchristlichen Gemeindeverfassung und des Kirchenrechts“ ist noch ein Vermächtnis des Heimgegangenen, der in den letzten Jahren seines Lebens zu seiner alten Liebe für die Urquellen des Christentums zurückgekehrt war und in geradezu rührender Weise in seiner Abhandlung: Einführung in die Kirchengeschichte. Das Schreiben der Römischen Kirche an die Korinthische aus der Zeit Domitians (I. Clemensbrief). Übers. und den Studierenden erklärt. Leipzig, Hinrichs, 1929 — von der für seine Schüler und Hörer unvergeßlichen Lehrtätigkeit an der Universität Abschied genommen hatte. Sein Tod hat hier wie überall eine unersetzliche Lücke hinterlassen, aber das soll uns nicht hindern, sein teures Vermächtnis hoch zu halten und weiter zu pflegen. Herr Prof. E. Klostermann hat sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, in die Redaktion einzutreten; seine Mitarbeit dürfte eine sichere Gewähr dafür bieten, daß die Leitung im Geiste des Begründers weitergeführt werden wird. Der Name Adolfs v. Harnack wird aber aëre perennius mit den Tu.U verbunden bleiben.

Prof. Carl Schmidt als Redaktionsmitglied  
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig

## Einleitender Teil.

Bis heute ist der sog. erste Clemensbrief nicht in dem Umfange wissenschaftlich verwertet, wie es der Bedeutung eines solchen Schreibens der römischen an die korinthische Gemeinde aus der Generation nach Paulus entspräche. Das gilt vor allem für die kirchenrechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Probleme.

Während die Forschung im vorigen Jahrhundert das Urchristentum in bezug auf Verfassungsfragen immer als eine mehr oder weniger konstante Einheit behandelt hatte, versuchte Wrede als erster eine Monographie der Verfassungsprobleme im ersten Clemensbrief<sup>1</sup>. Er hat das Verdienst, nicht nur den „korrektiven“ Wert einer solchen isolierenden Methode gegenüber der kombinierenden erkannt zu haben<sup>2</sup>, sondern Wrede hat auch zuerst den Weg durch das Gestrüpp der phantastischen Hypothesen seiner Vorgänger geschlagen<sup>3</sup>, so daß er heute als der gesunde Ausgangspunkt gelten kann, bei dem eine verfassungsgeschichtliche Behandlung des ersten Clemensbriefes anzusetzen hat.

Indessen hat noch im selben Jahr eine Akzentverschiebung der Probleme stattgefunden: Rudolf Sohm setzte der v. Harnackschen Hypothese von der doppelten Organisation der urchristlichen Gemeinden die Idee einer einheitlichen, religiösen Zentralorganisation der Gesamtchristenheit der Urzeit entgegen und glaubte unter dem Aspekt dieser seiner Idee den

<sup>1</sup> Wrede: Untersuchungen zum I. Clemensbriefe (Göttingen, 1891): I. Die im I. Clemensbrief vorausgesetzten Zustände der korinthischen Gemeinde.

<sup>2</sup> Wrede, a. a. O., S. 8.

<sup>3</sup> Besonders auch in bezug auf „σάσις“ und deren ἀρχηγοί; vgl. die Ansichten Gunderts, Hilgenfelds, Lipsius' (von Wrede S. 28, 34—36 und 51 zitiert).